

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 18/1932 (1932)

**Artikel:** Kanton Appenzell A.-Rh.  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-33682>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 15. Kanton Appenzell A.-Rh.

### *I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.*

Gesetzlich nicht organisiert. Eintrittsalter: 2—3½ Jahre. Jahreskurse von 45—48 Wochen. Kleines Schulgeld.

### *II. Obligatorische Primarschule.*

Minimaleintrittsalter: Sechstes Altersjahr, zurückgelegt mit dem 30. April.

Schulpflicht: Acht Alltagsschuljahre (Ganztags- oder Halbtagschule). Als gleichwertig werden betrachtet sechs Jahre Alltagsschule (Primarschule) und zwei vollständige regelmäßig besuchte Realschuljahre.

Im Laufe der Jahre sind die Gemeinden über die Schulverordnung hinausgegangen. Die Zahl der Ganztagschulen steigt.

Schulbeginn: Mai.

Schulzeit: Jährliche Schulwochen: 43—46. Ferien: Meist 6—9 Wochen.

### *Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.*

a) Weibliche Arbeitsschulen. Der Arbeitsunterricht wird während sechs Jahren erteilt, nämlich vom 3.—8. Schuljahr, entsprechend den Jahresschulen. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt in der 3. Klasse 4—5, in der 4.—8. Klasse und in der 1. und 2. Realklasse 5—6 Stunden pro Woche.

b) Knabenhandarbeit. Eingeführt in Herisau und Speicher; an letzterem Ort ist der Besuch fakultativ, an ersterem obligatorisch für das 8. Schuljahr.

### *III. Allgemeine Fortbildungsschulen.*

Der Staat unterstützt die obligatorischen Fortbildungsschulen, gewerblichen Fortbildungss- und Zeichnungsschulen, Fortbildungsschulen für Töchter, inklusive Flick-, Koch- und Haushaltungsschulen, sowie die kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Fortbildungsschulen für Jünglinge (gewöhnliche Fortbildungsschulen) mit Gemeindeobligatorium. In allen Gemeinden eingeführt. Eintritt: 16.—17. Altersjahr. Beginn: November. Zwei Jahresskurse von jährlich mindestens 70 Stunden oder drei Jahresskurse mit mindestens 60 Stunden. Abteilungen von mehr als 25 Schülern zu Anfang des Kurses müssen geteilt werden; solche von weniger als drei und mehr als 30 Schülern haben keinen Anspruch auf Staatsunterstützung.

Von der obligatorischen Fortbildungsschule können von den Gemeindeschulkommissionen dispensiert werden:

- a) Schüler höherer Lehranstalten;
- b) Jünglinge, die wenigstens drei Jahre mit Erfolg die Sekundarschule besucht haben, immerhin in dem Sinne, daß sie in dem der Rekrutenprüfung vorausgehenden Winter den Kurs in Vaterlandskunde mitzumachen haben;
- c) Schüler der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, sofern sie in diesen Anstalten die gleichen Fächer in gleicher Stundenzahl besuchen;
- d) Schwachsinnige höheren Grades und gebrechliche Jünglinge.

Einige Gemeinden haben an Stelle der obligatorischen Fortbildungsschule die *landwirtschaftliche Fortbildungsschule* eingeführt, die in zwei Winterkursen organisiert ist mit mindestens 120 Stunden (80 Stunden für den allgemein bildenden, 40 für den beruflichen Unterricht [Kreisschreiben der Landesschulkommission vom April 1931]).

Gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen (Berufsschulen) und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen, siehe VI. Berufsbildung.

#### *IV. Sekundarschulen (Realschulen).*

Der Eintritt in die Sekundarschulen (Realschulen) erfolgt mit dem 12. respektive 13. Altersjahr. Es bestehen 11 Realschulen mit 2—3 Jahreskursen von 44—48 Wochen<sup>1)</sup>. Der Eintritt ist nur solchen Schülern möglich, welche die 5. und 6., respektive 6. und 7. Primarschulkasse als Ganztagschule besucht haben. Schulgeld: Nur für Kinder, die außer der Gemeinde wohnen.

#### *V. Kantonsschule Trogen.*

Staatliche Unterrichts- und Erziehungsanstalt für Knaben und Mädchen. Staatliches Konvikt. Die Kantonsschule umfaßt folgende Abteilungen<sup>2)</sup>:

1. Eine Sekundarschule mit drei Klassen (Klasse I—III);
2. ein Literargymnasium, ein Realgymnasium und eine Oberrealschule von je 6½ Jahreskursen (Klasse I—VII), abschließend mit der Erteilung eines von der Eidgenossenschaft anerkannten Maturitätsausweises;
3. eine Handelsabteilung von mindestens einem Jahreskurs (Klasse IV m), die den Übertritt in eine kaufmännische Lehre oder in eine höhere Handelsschule vermittelt.

<sup>1)</sup> Die Realschule Herisau hat vier Jahreskurse.

<sup>2)</sup> Statuten der Appenzell A.-Rh.-Kantonsschule in Trogen vom 19. März 1928.

Aufnahme in die erste Klasse der Kantonsschule frühestens nach dem zurückgelegten 12. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Neben den regulären Schülern können auch Hospitanten und Hörer aufgenommen werden. Unentgeltlichkeit des Unterrichts für Schüler, deren Eltern im Kanton wohnen. Die übrigen entrichten ein Schulgeld. Ferien: 10 Wochen.

#### *VI. Berufsbildung.*

##### **A. Berufliche und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.**

Sie gliedern sich in:

- a) Gewerbliche Fortbildungsschulen (Gewerbeschulen);
- b) kaufmännische Fortbildungsschulen;
- c) hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Obligatorium der gewerblichen und kaufmännischen Schulen für Lehrlinge und Lehrtöchter für die Dauer der Lehrzeit.

#### **B. Lehrerbildung.**

Der Kanton Appenzell A.-Rh. besitzt keine Lehrerbildungsanstalt. Es besteht jedoch ein Vertrag mit dem Kanton Thurgau betreffend Aufnahme und Patentierung von appenzellisch-äuferrhodischen Lehramtsschülern im Seminar Kreuzlingen (bis auf vier in jedem Jahreskurse). Auch werden die Lehrpatente der Lehrerbildungsanstalten Schiers (Graubünden) und Unterstrass (Zürich) anerkannt.

Ausbildung der Arbeitslehrerinnen am Arbeitslehrerinnenseminar der Frauenarbeitsschule St. Gallen.

#### *VII. Erziehungsanstalten.*

##### a) Für sitlich gefährdete Kinder:

Erziehungsanstalt Wiesen in Herisau (K.). Staatliche Schulaufsicht. — (Die Zöglinge der verschiedenen Waisenanstalten des Kantons besuchen die öffentlichen Schulen.)

##### b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder:

Asyl „Schutz“ bei Walzenhausen für bildungsunfähige schwachsinnige Kinder; privat.

### **16. Kanton Appenzell I.-Rh.<sup>1)</sup>**

#### *I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.*

Gesetzlich nicht organisiert. Nur in Appenzell. Eintritt: Drittes Altersjahr. Jahreskurse von 50 Wochen. Kleines Schulgeld.

<sup>1)</sup> Schulverordnung vom 29. Oktober 1896 mit den seitherigen Abänderungen.